

# Asociación Cultural Peruana “Chasqui” e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Asociación Cultural Peruana « Chasqui » e.V.**

Er ist im Vereinsregister mit der Nr. **VR 200739** eingetragen und unterliegt der Gemeinnützigkeit.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- a) Die Völkerverständigung zwischen Europa und Lateinamerika sowie Information über die Länder Lateinamerikas
- b) Förderung und Pflege der Kultur und Tradition Lateinamerikas, Austausch lateinamerikanischer Kulturvereine und Institutionen
- c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie gemeinnütziger Organisationen in Lateinamerika
- d) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Vorträge, Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen von Völkerverständigung, Information und kulturellem Austausch
- b) Benefizveranstaltungen
- c) Förderung von Hilfsprojekten in Südamerika.
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Aufbau von gemeinnützigen Projekten im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (ggf. auch juristische Personen).
- 2)
  - a) Dem Aufnahmeverfahren entsprechend, entscheidet ein zweiseitiger Akt über die Aufnahme des Mitglieds. Über die Aufnahme entscheidet, nach Eingang der Beitrittserklärung an den Verein, der Vereinsvorstand mit einer Aufnahmeerklärung gegenüber dem Mitglied. Das Mitglied muss mit den Vereinszielen und Zwecken einverstanden sein.
  - b) Ein Mitglied kann ebenfalls durch den Verein berufen und zu solchem ernannt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch rechtzeitigen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsperson.  
Der ordnungsgemäße Austritt muss dem Vorstand schriftlich unter der Einhaltung der Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende erbracht werden.
- 2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied:
  - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

- b) die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
- c) trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- d) sich nicht mehr zur Gewaltfreiheit bekennt.

Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen.  
Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern kann auf ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch Abwahl gemäß § 10 erfolgen.

## § 6 Mitgliedschaftsrechte

Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv zu unterstützen

- 1) Aktive Mitglieder  
Die aktiven Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist.
- 2) Fördermitglieder  
Die Fördermitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse insbesondere die nachfolgend aufgeführten Rechte:
  - a) die Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein, alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes, Vorschlagsrecht.
  - b) Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten.
  - c) die Fördermitglieder erhalten deswegen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Projekte und die Vereinsentwicklung. Sie werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen.
- 3) Ehrenmitglieder  
Die Ehrenmitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.  
Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch den Verein bzw. dessen Vorstand berufen.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

Fördermitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die den Verein regelmäßig (mindestens einmal jährlich) mit einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag unterstützen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (bestehend aus den aktiven und Fördermitgliedern)

Der Verein kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) **Berufung der Mitgliederversammlung**
  - a) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
    - a.1) einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres
    - a.2) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten
  - b) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Bei der Mitgliederversammlung wird den aktiven Mitglieder und Fördermitgliedern das Stimmrecht eingeräumt.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor der Versammlung vorliegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- d) Zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Einzelpersonen einladen, ohne dass die Mitgliederversammlung dadurch einen öffentlichen Charakter erhält.
- e) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- f) Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.
- g) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- h) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen des Vereins sind  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen nötig.
- i) Eine Stimmrechtsübertragung ist in schriftlicher Form möglich.
- j) Briefwahl ist zugelassen.

## 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- c) Die Wahl kann offen stattfinden, falls gewünscht geheim mit Stimmzetteln.
- d) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- e) Ein Misstrauensantrag kann gegenüber einem Mitglied des Vorstands vorgetragen werden.
- f) Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands kann nur erfolgen, wenn dies als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung angegeben ist.
- g) Zur Abwahl des Vorstandsmitglieds benötigt die Mitgliederversammlung in Abweichung zu (b) die Mehrheit der vertretenen Stimmen.

## 3) Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Versammlungsprotokolle sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem SchatzmeisterIn
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.  
Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 4) Das Vereinskonto wird von zwei Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden + Schatzmeister verwaltet.
- 5) Im Geschäftsverkehr sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister zeichnungsberechtigt, jeweils zwei Unterschriften sind notwendig.
- 6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die Geschäfte des Vereins.
- 7) Er kann Aufgaben des Vereins an Gruppen oder Einzelpersonen delegieren, sofern dieses Recht nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

## **§ 11 Auflösung**

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen RevisorIn und eine/einen StellvertreterIn, die/der die ordnungsgemäße Führung der Kassen und der Konten überprüft. Sie/er hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht zu geben. Die Vorlage des Berichts ist Voraussetzung für eine Entlastung des Vorstands und der gewählten Ausschuss-Verantwortlichen.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gewünscht werden und keinen wesentlichen inhaltlichen Bezug haben, können vom Vorstand durchgeführt werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Unterzeichnung der nachfolgenden Mitglieder des Vorstandes in Kraft.

München, den 09.07.2015